

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.11.1992

Geschäftszahl

91/15/0133

Rechtssatz

Während für "Filmvorführungen" der Eindruck bewegter Bilder (Bildabfolgen), die den Eindruck von Bewegungsabläufen wiedergeben, typisch ist, steht bei "Diavorträgen" die Betrachtung unbewegter Bilder im Vordergrund. Für die Anwendbarkeit der Begünstigungsvorschrift des § 10 Abs 2 Z 16 UStG 1972 kommt es nicht auf die technisch bei der Projektion von Dias durch die Anwendung moderner Projektionstechniken erzielbare Folgegeschwindigkeit, sondern auf die typische Erscheinungsform als Filmvorführung oder Diavorführung an.